

Gegenäußerung der Bundesregierung

Stand: 18.03.2009

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates insofern, als mit ihr die grundsätzliche Übereinstimmung zum Ausdruck kommt, klare Vorgaben zu Verfahren, Inhalt und Folgen von Verständigungen im Strafverfahren gesetzlich zu regeln. Von diesem Ausgangspunkt äußert sich die Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates im Einzelnen wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 7 – § 243 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates will die Pflicht des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zur Mitteilung über vorausgegangene Gespräche auf die Fälle beschränken, in denen Erörterungen zum Zweck einer möglichen Verständigung stattgefunden haben.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 8 – § 257c Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 StPO)

Der Bundesrat will bei der Regelung dessen, was Gegenstand einer Verständigung sein kann, das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten streichen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 8 – § 257c Absatz 2 Satz 2 StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates fordert, dass Voraussetzung jeder Verständigung ein der Nachprüfung zugängliches und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechendes Geständnis sein muss.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Allgemein geltende Richtschnur kann nur sein, dass das Gericht, gebunden an seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes, die auch im Rahmen von Verständigungen gilt, das Geständnis in Bezug auf die Anforderungen dieser Aufklärungspflicht für genügend erachtet. Auf eine Festlegung der erforderlichen „Qualität“ eines Geständnisses ist zu verzichten. Zu vielfältig sind die denkbaren Fallgestaltungen. Zusätzliche Kriterien wie die Umfassendheit oder Nachprüfbarkeit eines Geständnisses wären zu unbestimmt und könnten Besonderheiten des Einzelfalles nicht ausreichend Rechnung tragen. So sind z. B. Konstellationen denkbar, in denen, z. B. bei bedingt aussagekräftiger Kette anderer Beweise, eine umfängliche Nachprüfbarkeit nicht voll gewährleistet sein kann. Dabei darf auch der Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht vernachlässigt werden. Fälle, in denen die umfängliche Nachprüfbarkeit eines Geständnisses nur durch die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung möglich ist, würden dem Bestreben zuwiderlaufen, dem Opfer eine (erneute) Vernehmung im gerichtlichen Verfahren und damit eine Wiederholung seiner Traumatisierung zu ersparen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 8 – § 257c Absatz 3 Satz 4 - neu - StPO)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft bei Bedenken der Nebenklage gegen den mitgeteilten Strafraum eine Erklärung abgibt, die sich mit den geäußerten Vorbehalten der Nebenklage befasst.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Für das Zustandekommen einer Verständigung bedarf es weder einer Zustimmung der Nebenklage noch kann ihr Widerspruch das Zustandekommen einer Verständigung verhindern. Die Nebenklage ist nicht befugt, das Urteil wegen der Rechtsfolgen anzugreifen (§ 400 Absatz 1 Satz 1 StPO). Gerade die Strafzumessung ist aber der wesentliche Gegenstand der Verständigung, wohingegen eine Verständigung über den Schuldspruch, den die Nebenklage unter Umständen mit Rechtsmitteln angreifen könnte, ausgeschlossen ist. Das in § 257c Absatz 3 Satz 3 StPO-E enthaltene Äußerungsrecht der Nebenklage wird deren Interessen umfassend gerecht, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung der Staatsanwaltschaft bedürfte. Durch eine weitere Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erhielte die Nebenklage auch keine weitere Gestaltungsmacht.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 8 – § 257c Absatz 4 Satz 3 StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll das Geständnis eines Angeklagten auch dann verwertet werden können, wenn die Bindungswirkung des Gerichts entfällt und es schließlich nicht zu einer Verständigung kommt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bindung des Gerichts an eine zustande gekommene Verständigung und die Verwertbarkeit des Geständnisses, das der Angeklagte im Vertrauen auf den Bestand einer Verständigung abgegeben hat, stehen in einer Wechselbeziehung, die nicht einseitig aufgelöst werden kann. Die Bindung des Gerichts an eine Verständigung entfällt, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraumen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist (§ 257c Absatz 4 Satz 1 StPO-E). Ausgangspunkt dafür ist, dass das Strafverfahren durch ein gerechtes, der Überzeugung des Gerichts entsprechendes Urteil abgeschlossen werden muss. Damit würde sich eine zu starke Bindung des Gerichts an den zugesagten Strafraumen nicht vertragen. Die Bindung soll deshalb entfallen, wenn das Gericht nachträglich – aus welchen Gründen auch immer – erkennt, dass der von ihm in Aussicht gestellte Strafraumen nicht mehr tat- und schuldangemessen ist. Im Gegenzug verlangt der Schutz des Angeklagten, dass bei einer fehlgeschlagenen Verständigung dessen Geständnis unverwertbar ist. Mit dieser Wechselwirkung wird dem Grundsatz eines auf Fairness angelegten Verfahrens Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 10 - § 273 Absatz 1a Satz 3 StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll das im Regierungsentwurf für das Protokoll vorgesehene „Negativattest“, dass keine Verständigung in der Hauptverhandlung stattgefunden hat, gestrichen werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Mit der Streichung der Vorschrift entfielen eine wichtige Regelung, die dazu dienen soll, mit höchst möglicher Gewissheit und in der Revision überprüfbar das Geschehen in der Hauptverhandlung zu dokumentieren und auszuschließen, dass „stillschweigend“ und ohne Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten eine Verständigung stattgefunden hat.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 12 - neu – § 331 Absatz 1 Satz 2 - neu - StPO;

Artikel 1 Nummer 13 - neu – § 358 Absatz 2 Satz 1 - neu - StPO)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll bei einer vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten eingelegten Berufung oder Revision das Verschlechterungsverbot nicht gelten.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Rechtsmittel dienen dazu, die rechtsstaatlich gebotene Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen. Wird ein Urteil, dem eine Verständigung vorausgegangen ist, in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, besteht keine andere Situation als bei einer sonstigen Verurteilung, insbe-

sondere wenn dafür ein Geständnis des Angeklagten Grundlage war. Deshalb gibt es keinerlei Anlass, für ein Urteil nach einer Verständigung in der Rechtsmittelinstanz Sonderregelungen zu schaffen. Auch das einer Verständigung nachfolgende Urteil beruht – nach erfolgter notwendiger Sachaufklärung – auf der notwendigen richterlichen Überzeugungsbildung und nicht auf einer konsensual geschaffenen formellen Wahrheit. Ferner greift der Hinweis auf einen spürbaren Strafnachlass nicht. Denn dies würde intendieren, dass bei einer Verständigung eine nicht mehr schuldangemessen niedrige Strafe ausgeurteilt wurde. Gerade dies verbietet der Regierungsentwurf ausdrücklich.

elektronische Vorab-Fassung*